

Anhang Südkorea (KR) - Teil Fleisch

F1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind Exporte von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen möglich. Beim Export von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen gilt als Grundsatz, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export nach Südkorea zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus – Zerlegebetrieb – Verarbeitungsbetrieb -Kühlhaus).
- 2) Bei Exportabfertigungen sind die „Hygienebedingungen für den Import von österreichischem Schweinefleisch nach Korea“ Anhang – KR-F2 einzuhalten.
- 3) Für die Zulassung zum Export von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen nach Südkorea sind folgende Dokumente auszufüllen:
 - APQA – „Checklist for Pork Meat Establishments“ (Anhang – KR-F3)
 - APQA -Antragsformular- Overseas Livestock Establishment Approval (Change) Application (Anhang –KR-F4)
 - MFDS – Antragsformular (Anhang-KR-F5)
 - Fragebogen zum jeweiligen Betriebstyp (Anhängen KR-F6 – KR-F9)
- 4) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Zulassungsanträge sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln (siehe DE 9, Punkt 5.7.1).
- 6) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die koreanische Veterinärbehörde weitergeleitet, wobei erst nach Prüfung der Anträge durch die koreanischen Behörden eine Verständigung des BMASGK über die erfolgte Zulassung ergeht, was durchaus mehrere Monate dauern kann. Der betreffende Betrieb gilt ab Veröffentlichung in der Betriebsliste für Korea auf der Homepage des BMASGK als zum Export zugelassen.
- 7) Die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG sind vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 8) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export abrufbar.

- 9) Bei der Ausstellung der Zeugnisse ist der Anhang KR-F10 - Erlass des BMGF vom 8.02.2016 zur Doppelten Original Zeugnis Ausstellung (BMG-74430/0001-II/B/12/2016) zu beachten.
- 10) Im KR-F11 - Anhang sind für den Fleischexport nach Südkorea qualifizierte Länder auffindbar.